

## Vereinsatzung

des Sportvereins " FC Flying Albatros e.V. "  
in Spich / 5210 Troisdorf

---

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "FC Flying Albatros" und hat seinen Sitz in Spich
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1) Der Verein "FC Flying Albatros" (e.V.) mit Sitz in Troisdorf Spich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:  
  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere den Fußballsport zu pflegen. Ferner soll die Jugend hierbei besonders gefördert und begeistert werden.  
  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Vereinszweck soll durchfolgende Mittel erreicht werden:  
  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes.
- b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Übungsleiters.
- c) Teilnahme an Fußballturnieren.
- d) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse, Mittel und Einnahmen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Zuwendung von Mitteln des Vereins an Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportfreund werden.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Aktive Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen und der Vereinsarbeit teil, passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins.

### § 4

#### Rechte und Pflichten des Vereins

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, daß Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet zunächst der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Jahreshauptversammlung einlegen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet dann mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ausschluß    b) durch Austritt    c) durch Tod

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluß kann aus folgenden Gründen beantragt werden:

- a) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins  
b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins  
c) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschuß ist den Mitgliedern unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschuß ist die Berufung an den Gesamtvorstand statthaft. Bei Ablehnung der Berufung ist dem Mitglied in der Jahreshauptversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Ausschluß ist eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen, Sacheinlagen usw. ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine besondere Beitragsordnung erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Geschäftsführer - Techn. Bereich -
  - c) dem 2. Geschäftsführer - Techn. Bereich -
  - d) dem 3. Geschäftsführer - Verw. Bereich -
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und ein Geschäftsführer, vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,-- DM belasten, ist der Vorstand selbständig befugt.

Rechtsgeschäfte über 500,-- DM werden vom Vorsitzenden und den Geschäftsführern vorbereitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der 3. Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt.

Kurzfristige Entscheidungen können vom Vorstand alleine getroffen werden.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## § 10

### Der Vorsitz

Der Vorsitzende führt bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Gemeinsam mit dem Vorstand trifft er die Vorbereitungen und leitet die Veranstaltungen.

§ 11

Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl von zwei Kassenführern.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes.
- e) Beschlußfassungen von Satzungsänderungen und allen sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie der Satzung übertragenen Aufgaben.
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied bis zur Neuwahl die Funktion des Vorstandsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl.

§ 12

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14

Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Finanzamt Siegburg (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 24. Juni 1987

Spich, den 24. Juni 1987